

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Der Auftragnehmer bestätigt mit Unterzeichnung die Annahme dieser Transportauftragsbedingungen. Änderungen seitens des Auftragnehmers in den allgemeinen Frachtauftragsbedingungen sowie im einzelnen Transportauftrag sind nicht zulässig.
- 1.2. Der Auftraggeber arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 ADSp 2017 und soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten nach den Logistik-AGB, Stand März 2006. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

### 2. Laufzeit des Transportauftrags

2.1. Die Laufzeit dieses Transportauftrages ist definiert durch die Angabe des Belade- und des Entladetermins.

#### 3. Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer sichert zu, nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, dass über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Das ausländische Fahrpersonal hat eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GüKG mitzuführen. Das Fahrpersonal verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den Verlader oder dessen Erfüllungsgehilfen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Berechtigungsdokumente und fahrzeugbezogene Dokumente dürfen nicht mehr in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein (§712 GüKG). Sollte im Sitzstaat des zum Einsatz kommenden Frachtführers für das Fahrpersonal eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich sein, benötigt das Fahrpersonal hierüber eine amtliche Bescheinigung ("Negativtest"). Es dürfen keine Fahrer beschäftigt werden, welche aufgrund Ihrer Nationalität auf der Staatenliste stehen. Etwaige Schäden, welche hieraus und durch Verschulden des Unternehmers entstehen sind vom Unternehmer vollumfänglich zu erstatten.
- 3.2. Der Auftragnehmer erklärt und bestätigt ausdrücklich, dass er in Besitz sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen wie z.B. EU-Lizenz/Cemt-Genehmigung, Transporteurserklärung, sowie vergleichbarer Erlaubnisse ist. Weiterhin versichert der Auftragnehmer den gesetzlich erforderlichen Versicherungsschutz vorzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber mind. 2x jährlich (30.06/31.12) nachzuweisen im Besitz der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sowie des gesetzl. erforderlichen Versicherungsschutzes zu sein. Der Nachweis hat durch Urkundenvorlage und Zahlungsbescheinigung der Prämie zu erfolgen.
- 3.3. Abweichungen (Stückzahl, Qualität, Terminverzögerungen etc.) sind unverzüglich zu melden und auf dem Frachtbrief quittieren zu lassen.
- 3.4. Der Frachtentgeltanspruch des Auftragnehmers entsteht unter der Bedingung, dass dem Auftraggeber mindestens der vom Empfänger quittierte Frachtbrief, Entladelisten, der Lieferschein / Wiegeschein und

Seite 1 von 7



der Palettenschein gescannt bzw. eindeutig lesbar (Basis hierfür jeweils das Original Dokument) übermittelt werden.

- 3.5. Ablieferbelege sind im vollständig innerhalb von 15 Kalendertagen nach Entladetag dem Auftraggeber per eMail zuzusenden. Bei verspäteter Vorlage entsteht dem Auftraggeber ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit einer Pauschale in Höhe von € 20 vom Auftragnehmer zu entschädigen ist. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschalierte, entstanden ist. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden als der pauschalierte entstanden ist. Der Auftragnehmer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis mit einer Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Entgeltansprüchen des Auftragnehmers.
- 3.6. Die Fälligkeit der Rechnung des Auftragnehmers tritt 45 Tage ohne Abzug nach Eingang der Rechnung und der Vorlage sämtlicher prüffähiger Beförderungsdokumente, insbes. Ablieferbelege mit Datum, Unterschrift (Name auch in Klarschrift), Stempel, Uhrzeit, Frachtbrief, Kopie des Transportauftrages, Palettentauschquittungen vom Versender/Empfänger, ein. Für Zahlungen auf ein Konto außerhalb des SEPA-Raumes wird eine Bankgebühr in Höhe von EUR 10,00 weiterbelastet.
- 3.7. Bei Hindernissen bzw. Verzögerungen bei der Be- oder Entladung oder bei Unregelmäßigkeiten des Transportverlaufes ist der Aufraggeber unverzüglich zu verständigen und dessen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Anmeldung zur Be- oder Entladung in dem gebuchten Zeitfenster für jeden Transportauftrag beachtet und seine Fahrer und von ihm beauftragte Dritte hierzu informiert hat und die Einhaltung damit eigenverantwortlich sicherstellt. Bei Nichteinhaltung des Zeitfensters (verfrühte und verspätete Anmeldung, Betreten des Werksgeländes) wird die vom Kunden erhobene Aufwandsgebühr in Höhe von 50,00 Euro vom Bruttofrachtpreis abgezogen. Zusätzlich erheben wir eine Verwaltungspauschale pro Vorgang in Höhe von 20,00 Euro. Sollte es auf dem Transportweg zu Unregelmäßigkeiten kommen, ist der Auftraggeber über die Einzelheiten vollständig zu informieren unter: Telefon: +49 (0)89 1250 914-10 Telefax: +49 (0)89 1250 914-15 Mail: "kontakt@claus-international.de".
- 3.8. Standgeldforderungen des Auftragnehmers bedürfen vorab eine schriftliche Vereinbarung und einen rechtsgültigen Nachweis.
- 3.9. Bei gesonderter Weisung des Auftraggebers ist die Erstellung und Vorlage neutralisierter Transportpapiere wesentlicher Bestandteil des Transportauftrages. Im Falle der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers vereinbaren die Parteien eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des vereinbarten Frachtpreises. Weitere etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer derartigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 3.10. Der Einsatz von Unterfrachtführern bedarf der vorherigen Zustimmung durch Claus Spedition GmbH.
- 3.11. Eine Beförderung per Luftfracht bzw. Luftersatzverkehr ist ausgeschlossen. Für den Transport von "sicherer Luftfracht" müssen uns folgende Unterlagen vorliegen:
  - a. Nachweis der Schulung des Fahrers "Luftsicherheitsschulung"
  - b. Transporteurserklärung des Unternehmers
  - c. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Regierung von Oberbayern §7 des Luft-SiG

Seite 2 von 7

Handelsregister: München B75265

Zertifiziert nach DIN EN 9001:2008

Ust.ID-Nr. DE129413923



#### 4. Palettentausch und Palettenschein

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sowohl an der Be- als auch an der Entladestelle Euro- bzw. Düsseldorferpaletten in gleicher Anzahl zu tauschen und jeden Palettentausch mittels Palettenschein zu dokumentieren. Der Auftragnehmer erkennt an, dass 25,- EUR des vereinbarten Beförderungsentgelts als Vergütung für den Palettentausch entfallen. Jede nicht getauschte Euro- bzw. Düsseldorferpalette oder fehlerhafte Palettenscheine lösen eine Schadensersatzverpflichtung zu Lasten des Auftragnehmers in Höhe von Euro 13,- pro Palette aus. Wenn Tausch per DPL-Paletten-Scheine vereinbart wurde kann nur der Original DPL-Schein akzeptiert werden. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden, als der pauschalierte, entstanden ist. Für jede übernommene Gitterbox, deren Verbleib nicht dokumentiert (Ausweis auf Frachtbrief) werden kann, haftet der Auftragnehmer für den, dem Auftraggeber, hierdurch entstandenen Schaden.
- 4.2. Die Paletten können innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückgeführt werden. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz für jede nicht fristgerecht getauschte Europalette/Düsseldorfer Paletten sowie Gitterbox, und Rückführungskosten in Höhe von netto EUR 10,- sowie 100,- (Gitterbox) zu berechnen. Tauschmittel, die nach Ablauf der Frist zurückgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Das Tauschgeschäft richtet sich nach den Vorschriften der anwendbaren Haftungsordnung (HGB/CMR). Der Auftragnehmer erkennt die Abrechnung der Lademittel durch den Auftraggeber als endgültig an, wenn er nicht spätestens 7 Werktage nach Versand der Abrechnung schriftlich widerspricht. Darüberhinausgehende Ansprüche verfallen nach Ablauf dieser Frist.

#### 5. Ladungssicherung und Sauberkeit/Hygiene

- 5.1. Beladene Fahrzeuge sind auf bewachten oder geschlossenen Parkmöglichkeiten abzustellen, wobei an der Zugmaschine sowie am Auflieger jeweils zwei unabhängig voneinander funktionierende Sicherungseinrichtungen (z.B. Alarmanlage, GPS, Kraftstoffunterbrechung, elektronische Wegfahrsperre, o.ä.) zu aktivieren sind. Eine Liste europäischer LKW-Parkplätze, für die der Auftraggeber keine Gewähr insbesondere für Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt, findet sich auf der Website. http://www.iru.org/cms-filesystem-action?file=mix-publications/parking2007.pdf
- 5.2. Der Auftragnehmer hat sein Fahrpersonal mit Helm, Sicherheitsschuhe, Warnweste und Ausweis sowie sein Fahrzeug mit Antirutschmatten, Kantenschonern, Keilen, Spanngurten und sonstigen Ladungssicherungsmitteln auszustatten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden ihm die Auslagen des Verladers bzw. Spediteurs auferlegt und vom Frachtentgelt abgezogen. Falls dem Auftraggeber durch unzureichende Ausstattung des Fahrzeuges ein etwaiger Schaden entstehen sollte, so haftet der Auftragnehmer hierfür vollumfänglich. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der allgemeinen Grundlagen der Richtlinie VDI 2700 zur Ladungssicherung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Ware ordnungsgemäß zu sichern. Die Be- und Entladung obliegt dem Fahrpersonal. Das Fahrpersonal ist vom Auftragnehmer entsprechend anzuweisen und regelmäßig zu schulen.
- 5.3. Im Falle der Verladung durch den Absender ist das Ladepersonal auf die bestehenden Achslasten der Fahrzeuge und eine ordnungsgemäße Lastenverteilung auf dem Fahrzeug ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle der Selbstverladung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die höchstzulässigen Achslasten, sowie die das Fahrzeug betreffenden gesetzlichen Vorschriften, unbedingt einzuhalten.
- 5.4. Umladungen sind ausdrücklich verboten. Jede Zu- bzw. Beiladung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

Seite 3 von 7

Claus Spedition GmbH Telefon: 089 / 1250 9140 Telefax: 089 / 1250 91415 kontakt@claus-international.de Geschäftsführer: Johann Heiler Michael Rölle Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg IBAN DE4870 2501 5000 0054 6168 BIC: BYLADEM1KMS Oberbank AG IBAN DE6870 1207 0010 0133 9454

BIC: OBKLDEMX

Zertifiziert nach DIN EN 9001:2008 DIN ISO EN 14001:2004 Regl.Betr.: DE/RA/00621-01/2013 Zgl. WiBetlg.: ID-Nr(n) DE 6989977

Handelsregister: München B75265

Ust.ID-Nr. DE129413923



5.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich beim Transport von Lebensmitteln ausschließlich saubere und funktionstüchtige Fahrzeuge, frei von Gerüchen und sonstiger Kontamination zur Beladung zu stellen. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hygienevorschriften und entsprechenden Unterweisung und Schulung der Fahrer gem. IFS Food, IFS Logistics und IFS Broker.

### 6. Haftung des Auftragnehmers

- 6.1. Abweichend von § 431 HGB vereinbaren die Parteien eine Haftungshöchstgrenze von 40 (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung nach § 499 II Satz 2 Ziffer 1 HGB.
- 6.2. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber Claus Spedition GmbH nicht auf die ADSp neueste Fassung berufen. Das Aufrechnungsverbot der Ziff. 19 der ADSp kommt zu Gunsten des Auftragnehmers unter keinen Umständen zum Tragen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die aus Transportvertrag einschließlich Nebenleistungen bestehende Haftung über eine Versicherung abzudecken und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme beträgt mindestens 600.000,-€. Im Falle der Begrenzung des Versicherungsschutzes bei qualifiziertem Verschulden (§435 HGB, Art. 29 CMR) hat der Frachtführer das schriftlich mitzuteilen. Sollte die jährliche Versicherungsleistung erschöpft sein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort weiteren Versicherungsschutz einzudecken. Die Versicherungsbestätigung und der Nachweis der Prämienzahlungen sind auf erste Anforderungen und im Falle der Neueindeckung unverzüglich ohne Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen.
- 6.4. Besondere Hinweise: Der Gesetzgeber verbietet die Beschäftigung von Fahrern ohne Aufenthaltserlaubnis und/oder Arbeitsgenehmigung (§ 7b GüKG). Der Gesetzgeber verbietet weiterhin die Beauftragung von Unternehmern ohne Lizenz (§ 7c GüKG). Verstößt der Auftragnehmer gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit Bußgeldforderungen belastet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von jedweden Ansprüchen freizustellen, die aus Gesetzesübertretungen des Auftragnehmers resultieren. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber sowohl für Schadensersatzforderungen als auch öffentlich-rechtlichen Bußgeld, Abgaben und sonstigen Forderungen, die zu Lasten des Auftraggebers deswegen entstehen, weil der Auftragnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei jedem Transport mind. folgende Dokumente mitführen, da ansonsten Bußgelder und Strafen drohen:
  - a. GüKG-Erlaubnis oder Euro-Lizenz und Fahrerbescheinigung
  - b. Frachtbriefe, Lieferscheine, sonstige Ladepapiere
  - c. Versicherungsnachweise
  - d. Sozialversicherungsausweis sowie Personalausweis (Reisepass) des Fahrers
  - e. Behördliche Arbeitserlaubnis bei Fahrern aus Drittländern
  - f. Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung
  - g. Kopie Mietvertrag Zugmaschine / Auflieger
  - h. Kopie des Arbeitsvertrages
  - i. Für Fahrten nach Frankreich Entsendungsbestätigung Zertifikat Frankreich Mindestlohn
  - j. Nachweise der Qualifikationen des Fahrers (Führerschein, ADR-Schein, Staplerschein, Befähigungsschein...)
  - k. Für Transport von "sicherer Luftfracht" Schulungsnachweis "Luftsicherheitsschulung".
- 6.5. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie insbesondere über die Regelung des Straßenverkehrs, des gefährdungsfreien Transportbetriebes, des Einsatzes ordnungsgemäßen Personals, sowie die Mitführung der gesetzlich erforderlichen Dokumente einzuhalten. Resultieren aus gesetzlichen Verstößen des Auftragnehmers Schäden zu Lasten des

Seite 4 von 7

Claus Spedition GmbH Telefon: 089 / 1250 9140 Telefax: 089 / 1250 91415 kontakt@claus-international.de Geschäftsführer: Johann Heiler

Michael Rölle

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg IBAN DE4870 2501 5000 0054 6168 BIC: BYLADEM1KMS Oberbank AG

IBAN DE6870 1207 0010 0133 9454 BIC: OBKLDEMX

Handelsregister: München B75265 Ust.ID-Nr. DE129413923 Zertifiziert nach DIN EN 9001:2008 DIN ISO EN 14001:2004 Regl.Betr.: DE/RA/00621-01/2013 Zgl. WiBetlg.: ID-Nr(n) DE 6989977



Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Schäden freizustellen und Schadensersatz zu leisten.

7. Die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für Kabotagetransporte (insb. zulässige Vortransporte, mitzuführende Dokumente, Versicherung) obliegt dem Auftragnehmer. Resultieren aus Verstößen des Auftragnehmers gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 Schäden zu Lasten des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber insoweit von sämtlichen Schäden freizustellen und Schadensersatz zu leisten.

#### 8. Beachtung gültiger Gesetze und des Mindestlohns (MiLoG)

- 8.1. Die Einhaltung des ArbZG, der AZO, der Verordnung (EG) 561/2006 und der FPersV obliegen dem Auftragnehmer.
- 8.2. Der Auftragnehmer versichert, seinen Arbeitnehmern wenigsten den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern dafür Sorge zu tragen und zu überwachen, dass Nachunternehmen, Verleiher oder von Nachunternehmen beauftragte Verleiher die Vorgaben des MiLoG beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Schäden aus Verstößen gegen das MiLoG seinerseits bzw. durch seine Nachunternehmer/Verleiher freizustellen und Schadensersatz zu leisten.

#### 9. Neutralitätsverpflichtungen und Kundenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht in vertragliche Beziehungen zu Kunden des Auftraggebers zu treten. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Zusammenarbeit der Parteien, als auch nach deren Beendigung. Jeder Fall der Zuwiderhandlung löst eine Vertragsstrafe zu Lasten des Auftragnehmers aus. Neutralitätsverpflichtungen und Kundenschutz sind einzuhalten. Diese Kundenschutzvereinbarung gilt für alle Tätigkeiten des Auftragnehmers, die dieser für den Auftraggeber erbringt. Im Rahmen der Zusammenarbeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber vertrauliche Informationen über Kunden und andere Dritte (z.B. Empfänger von Sendungen) im oben beschriebenen Sinne. Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer diese Informationen nicht für anderweitige eigene (geschäftliche) Zwecke einsetzen darf und Kundenschutz garantiert. Der Auftragnehmer wird weder selbst, noch über Dritte Geschäftsbeziehungen mit Kunden des Auftraggebers aufnehmen, initiieren oder pflegen. Melden sich Kunden dennoch direkt beim Auftragnehmer unabhängig von dessen aktiven Kontaktaufnahme und bitten um ein Angebot, so verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich schriftlich zu informieren und die Vorgehensweise miteinander abzustimmen.
- 9.2. Bei Verletzung der Neutralität und des Kundenschutzes wird für jeden Fall des nachgewiesenen Verstoßes eine Konventionalstrafe von 5.000,-€ als Mindestschaden auf erste Anforderung vereinbart. Die Konventionalstrafe ist auf 25.000,-€ begrenzt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden unter Anrechnung der Konventionalstrafe bleibt vorbehalten. Für den Nachweis reicht es aus, dass der Auftraggeber mit dem Kunden während der Zusammenarbeit vertraglich gebunden war, der Kunde zukünftig mit dem Auftragnehmer zusammenarbeitet bzw. glaubhaft dargelegt wird, dass vertrauliche Informationen im Sinne der Neutralitätsverpflichtung und des Kundenschutzes verwendet oder an Dritte weitergegeben wurden.

Seite 5 von 7



### 10. Datenschutz gemäß DS-GVO

- 10.1. Im Sinne der Anforderungen gemäß den aktuellen Bestimmungen des DS-GVO ist die Festlegung von Inhalten sowie Vertragsrechte und -pflichten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit und den dabei betroffenen personenbezogenen Daten Gegenstand dieser Transportbedingungen. Der Auftraggeber ist dabei der sog. Verantwortliche und der Auftragnehmer der sog. Auftragsverarbeiter. Der Auftragsgegenstand ist die Dienstleistungserbringung gemäß den Transportbedingungen. Hierzu zählt die Erfassung und Speicherung von Aufträgen und auftragsbezogenen Daten der Beteiligten (Auftraggeber und Empfänger) sowie, sofern zur korrekten Auftragsdurchführung/Zustellung der Waren erforderlich, die Erfassung von Stammdaten (Adressen und Kontaktdaten der involvierten Personen). Die hierbei betroffenen Daten sind nur im Rahmen der mit diesen Transportbedingungen einhergehenden Auftragsverarbeitung zu erfassen und sind unter Anbetracht der Einhaltung von Unionsrecht und Gesetzen der Mitgliedsstaaten der EU hinsichtlich Datenspeicherung zu löschen bzw. zurückzugeben. Eine andere Zweckverwendung ist nicht erlaubt bzw. zugelassen und seitens des Auftraggebers in seinen Systemen entsprechend auszuschließen bzw. zu sperren.
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und bestätigt hiermit ggü. dem Auftraggeber die Anforderungen des DS-GVO sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu beachten, einzuhalten und laufend deren Anwendung sicherzustellen. Etwaige Unterauftragsverhältnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber

#### 11. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

### 12. Gerichtstand

12.1. Es gilt deutsches Recht. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Unterzeichnung und Annahme des Transportauftrages der CLAUS Spedition GmbH

**BIC: OBKLDEMX** 

Ort des Auftragnehmers	
Datum	
Unterschrift Auftragnehmer	

Seite 6 von 7

Claus Spedition GmbH Telefon: 089 / 1250 9140 Telefax: 089 / 1250 91415 kontakt@claus-international.de Geschäftsführer: Johann Heiler Michael Rölle Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg IBAN DE4870 2501 5000 0054 6168 BIC: BYLADEM1KMS Oberbank AG IBAN DE6870 1207 0010 0133 9454

DIN ISO EN 14001:2004 Regl.Betr.: DE/RA/00621-01/2013 Zgl. WiBetlg.: ID-Nr(n) DE 6989977

Ust.ID-Nr. DE129413923

Handelsregister: München B75265

Zertifiziert nach DIN EN 9001:2008